



## **BVK für einen qualifizierten deutschen Versicherungsvermittler**

Leitantrag des BVK-Präsidiums zum deutschen Versicherungsvermittlerrecht  
Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung am 11. Mai 2004

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. begrüßt es, dass zur Erreichung des Binnenmarktes innerhalb der Europäischen Union mit der EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung vom 09.12.2002 (Abl vom 15.01.2003 L 9/3) eine Grundlage geschaffen wurde, den Berufszugang und die Berufsausübung der Versicherungsvermittler in allen Mitgliedsstaaten zu reglementieren und somit durch die Anforderung einer angemessenen fachlichen Qualifikation der Vermittler auch einen Kunden- und Verbraucherschutz herbeizuführen.

An der Entwicklung dieser Richtlinie war der BVK in Zusammenarbeit mit seinem internationalen Dachverband BIPAR intensiv und maßgeblich beteiligt.

Der BVK begrüßt es weiterhin ausdrücklich, im innerstaatlichen Recht Regelungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zu finden, die einen möglichst unbürokratischen Zugang zur Berufsausübung der Vermittler gewährleisten, die auf den in der deutschen Versicherungswirtschaft bereits etablierten Ausbildungen, Prüfungen und Rahmenbedingungen aufbauen.

Um die Ziele der Richtlinie korrekt und angemessen in deutsches Recht umzusetzen, ist aus Sicht des BVK erforderlich:

1. Das deutsche Versicherungsvermittlerrecht sollte grundsätzlich auf alle Anwendung finden, die gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungsprodukten vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen.
2. Unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes müssen die Anforderungen an die berufliche Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers zur Ausübung der gleichen Tätigkeit gleich sein.
3. Die Anforderungen müssen qualitativ so gestaltet werden, dass sie der EU-Richtlinie entsprechen und einen echten Binnenmarkt mit der Anerkennung von Ausbildung und Prüfung auch in anderen Mitgliedsstaaten erreichen, ohne dass zur Niederlassung oder zur Dienstleistung in anderen Staaten der Europäischen Union weitere in deren nationalen Interessen liegende Voraussetzungen zu erfüllen sind.
4. Die Ausbildung und ihre Inhalte müssen sich grundsätzlich an das seit mehr als einem Jahrzehnt bewährte Modell „Versicherungsfachmann/-fachfrau BWV“ anlehnen. Dieses Ausbil-

dungsprogramm ist bislang vom Konsens der gesamten Branche getragen, wird erfolgreich praktiziert und stellt somit ein taugliches Instrument zur Erreichung des notwendigen Verbraucherschutzes dar.

5. Es muss genügen, wenn der Sachkundenachweis in Form einer objektiven Prüfung einmal erbracht wird, also keine zusätzlichen Prüfungen im späteren Berufsleben erforderlich werden, etwa beim Wechsel vom Einfirmenvertreter zum Mehrfachagenten oder Versicherungsmakler.
6. Der BVK fordert weiterhin, dass auch Angestellte, die nicht unter Aufsicht eines registrierten Vermittlers selbständig und unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen befasst sind, identischen Qualifikationsanforderungen unterliegen müssen.
7. Die im Diskussionsentwurf des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) vorgesehene Erlaubnisbefreiung mit Wegfall des Sachkundenachweises für Einfirmenvertreter und echte Mehrfachagenten wird vom BVK abgelehnt. Sie schafft eine nicht nachvollziehbare und nicht begründbare Ausnahmeregelung für ca. 430.000 Vermittler, in dem sie aus Sicht des BVK eine sinnvolle Sachkundeprüfung ausklammert. Darüber hinaus würde für einen Einfirmenvertreter, der sich von der Erlaubnispflicht hat befreien lassen, der Wechsel zum Mehrfachagenten oder Makler erschwert oder unmöglich gemacht werden, da er zur Fortsetzung seiner Vermittlungstätigkeit eine Ausbildung nachholen und eine Sachkundeprüfung ablegen müsste, ohne während der Dauer der Ausbildung weiterhin seinen Beruf ausüben zu können.
8. Keine Bedenken hat der BVK, diejenigen Einfirmenvertreter erlaubnisfrei zu stellen, die zur Erreichung der Erlaubnisbefreiung die Ausbildung und die Sachkundeprüfung entsprechend den Voraussetzungen des „Versicherungsfachmannes bzw. der Versicherungsfachfrau“ nachweisen, wenn damit weitere Vorteile wie etwa Gebührenermäßigungen bei der Registrierung verbunden sind .
9. Der BVK lehnt eine Erlaubnisdifferenzierung für Vermittler mit eingeschränktem Produktangebot grundsätzlich ab. Bei einer solchen Differenzierung, die nur beschränkt denkbar ist, müssen die eingeschränkten Qualifikationen der Vermittler aus dem Register für den Verbraucher erkennbar sein.
10. Nach den Vorschlägen des BMWA soll es bei juristischen Personen ausreichen, wenn der Sachkundenachweis durch eine natürliche angestellte Person erbracht wird, die die mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Personen überwacht und die berechtigt ist, die juristische Person zu vertreten. Diese Ausnahmeregelung ist aus Sicht des BVK völlig inakzeptabel. Sie würde es großen Vermittlerbetrieben, als z.B. den sogenannten Strukturvertrieben, ermöglichen, lediglich eine angestellte qualifizierte Person zu präsentieren, während die tatsächlich im Vertrieb tätigen Personen den Anforderungen des Vermittlergesetzes nicht unterliegen würden.
11. Der BVK schlägt, gemeinsam mit den übrigen Vermittlerverbänden vor, aufgrund öffentlich-rechtlicher Beleihung die Registrierung der Vermittler sowie die Erlaubniserteilung auf das zentrale Register der deutschen Versicherungswirtschaft zu übertragen. Die vom BMWA vorgeschlagene Doppelregistrierung – sowohl bei den Gewerbeämtern wie bei einem zentralen Register - belastet die Vermittler und die Unternehmen zweifach. Dabei muss gesehen werden, dass die Gebühren der Gewerbeämter nicht aufwandsbezogen sind, sondern sich nach dem Finanzbedarf der Kommunen bzw. Regierungspräsidien richten und bei vergleichbaren Erlaubnisverfahren um mehrere 100 % schwanken.
12. Die Beratungs- und Dokumentationspflichten, denen die Vermittler in Zukunft unterliegen sollen, sind bislang vom BMWA völlig unklar formuliert. Eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe im jetzigen Entwurf führen zu einer praktischen Verunsicherung des Rechtsanwenders. Den Vermittlern wird es nahezu unmöglich sein zu beurteilen, wann und in welchem

Umfang sie ihre Beratung zu dokumentieren haben. Nach Auffassung des BVK sollte dem Kunden das Recht zugesprochen werden, von seinem Vermittler eine schriftliche Begründung des Rates einfordern zu können. Eine generelle Verpflichtung zur schriftlichen Dokumentation lehnt der BVK ab, weil sie auf der Grundlage der unterstellten Unmündigkeit des Verbrauchers beruht.

13. Die Übergangsbestimmungen, wonach auch bisher bereits tätige Versicherungsvermittler weiterhin ihren Beruf ausüben können und zur Registrierung einen Sachkundenachweis nicht erbringen müssen, entspricht den Bemühungen des BVK im Zuge der Verabschiedung der EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung. Die jetzt vorgesehene Übergangsbestimmung, wonach bereits tätige Vermittler entweder eine 4-jährige Tätigkeit als Versicherungsvermittler vor dem 15.01.2005 nachzuweisen haben oder über den Abschluss als Versicherungsfachmann/-fachfrau BWV verfügen müssen, erscheint europarechtlich angreifbar, da sie hinter den Voraussetzungen der EU-Richtlinie zurückbleibt. Bedenken bestehen aber auch, in die Übergangsbestimmung diejenigen aufzunehmen, die zwar in der Vergangenheit den BWV-Abschluss erreicht haben, jedoch nie als selbständiger Versicherungsvermittler tätig gewesen sind.
14. Der BVK schlägt daher vor, diejenigen im Wege einer Übergangsbestimmung vom Nachweis der Sachkundeprüfung zu befreien, die vor dem 15.01.2001 bereits als Versicherungsvermittler ihr Gewerbe bei dem für sie zuständigen Gewerbeamt angemeldet hatten, seit dem als Versicherungsvermittler tätig sind und über den BWV-Ausweis verfügen. Ohne diese Voraussetzungen erscheint der Binnenmarkt für deutsche Versicherungsvermittler weiterhin verschlossen zu bleiben.

Der BVK fordert die Bundesregierung auf, diesen Positionen in dem deutschen Versicherungsvermittlergesetz zu berücksichtigen und zu beachten.

Bonn, den 28. April 2004